

Anmerkungen der AGF
**Die Debatte zu den Vorschlägen der Europäischen
Kommission zur Prävention und Bekämpfung des
sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet**

EINLEITUNG UND HINTERGRUND

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Child Sexual Abuse, im folgenden CSA) ist ein wichtiges Ziel der EU, wobei das Internet als Raum des Missbrauchs eine besondere Herausforderung darstellt. Die Prävalenz des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Europa ist nicht leicht zu erfassen, nicht zuletzt, weil viele Fälle nicht gemeldet werden und eine hohe Dunkelziffer besteht. Schätzungen und Studien gehen davon aus, dass in Europa etwa 10-20 % der Kinder bis zum Alter von 18 Jahren sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind. Dabei scheinen Mädchen deutlich häufiger betroffen als Jungen.¹ Im Hinblick auf das Internet als Raum des Missbrauchs erscheinen Schätzungen noch schwieriger. Dies beinhaltet u.a. auch die Verbreitung von Missbrauchsbildern und -videos sowie Grooming (Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen). Das European Cybercrime Centre (EC3) von EUROPOL geht davon aus, dass die Anzahl von Online-Missbrauchsfällen weiter ansteigend ist.² Bildmaterial von sexuellem Kindesmissbrauch wird im Internet weltweit auf mehr als 517.000 Seiten verbreitet.³

Trotz der bisherigen Bemühungen gelingt es in der EU somit nicht, Kinder davor zu schützen, Opfer von sexuellem Missbrauch im Internet zu werden. Die bisherigen Regelungen, die vor allem auf der freiwilligen Aufdeckung und Meldung durch Unternehmen basieren, haben sich als unzureichend erwiesen, um die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu bekämpfen.

Jedoch gibt es seit einiger Zeit begrüßenswerte Bemühungen, diese Situation zu verbessern. So ist zum Beispiel seit Februar 2024 der Digital Services Act (DSA) für alle Onlineplattformen in Kraft getreten, der bereits eine große Bandbreite an Maßnahmen enthält, die für mehr Kinderschutz sorgen sollen. In Deutschland haben bereits einige Maßnahmen zur Umsetzung des DSA stattgefunden, die weiterverfolgt werden müssen.

In diesem Kontext hat die EU-Kommission im Mai 2022 einen konkreten Vorschlag „zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ gemacht, der mehrere Komponenten enthält.⁴ Ziel der europäischen Child Sexual Abuse Regulation (CSA-R) ist es, den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet (einschließlich Cyber-Grooming) zu verhindern, aufzudecken, zu melden und zu verfolgen sowie die Opfer zu unterstützen.

Anlass für den Vorschlag war das Ende der zeitlich befristeten Ausnahme von der ePrivacy-Richtlinie, die es derzeit Plattformen erlaubt, freiwillig unverschlüsselte interpersonelle Kommunikation zu scannen. Es besteht die berechtigte Sorge, dass ohne eine dauerhafte Lösung als Nachfolge der Ausnahmeregelung eine große Zahl an Kindesmissbrauchsdarstellungen und damit potenziell auch an Hinweisen auf Täter*innen unentdeckt bleiben.

Dieser Vorschlag wird derzeit sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene kontrovers diskutiert. Umstritten sind insbesondere Maßnahmen zur Aufdeckung und Entfernung von Material zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Child Sexual Abuse Material - CSAM). Hier könnten, je nach konkreter Ausformung der Maßnahmen, grundsätzliche und starke Eingriffe in die Privatsphäre entstehen.

Die Diskussion findet unter großem öffentlichem Druck statt. Dies spiegelt sich zum Beispiel darin wider, dass in Deutschland die Debatte bisher durch den Begriff „Chat-Kontrolle“ dominiert wird, während andere Aspekte des Vorschlags weniger Beachtung finden und die eigentliche Intention des Vorschlags in den Hintergrund gedrängt wird.

ZUGANG DER FAMILIENORGANISATIONEN ZU DEM THEMA

Die Familienorganisationen haben sich sowohl individuell als Verbände als auch gemeinsam in der AGF dem Themenkomplex gewidmet. Auf Grundlage ihres Diskussionspapiers „Digitaler Wandel und seine Auswirkungen auf Familien“⁵ bringt sich die AGF in verschiedenen Debatten ein. Sie ist Mitglied des Beirats der Bundeszentrale für Kinder-

¹ Z.B.: WHO (2013): <https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/326375/9789289000284-eng.pdf>; für Deutschland Jud & Kindler (2019): https://www.comcan.de/fileadmin/downloads/200917_UBSKM_Expertise_V4.pdf. Vgl. auch https://www.pedocs.de/volltexte/2021/22304/pdf/Andresen_Tippelt_2018_Sexuelle_Gewalt_in_Kindheit_und_Jugend.pdf sowie Brunner et al. 2021: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00103-021-03434-6.pdf>.

² <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/Internet%20Organised%20Crime%20Threat%20Assessment%20IOCTA%202024.pdf>.

³ 517.000 Webseiten mit CSA-Material (2023): <https://www.inhope.org/EN/the-facts>, 275.652 CSA-Seiten in überwiegend anderen Ländern und daher weitgehend zusätzlich (2023): <https://www.iwf.org.uk/annual-report-2023/trends-and-data/reports-analysis/>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0209>.

⁵ <https://ag-familie.de/de/agf-diskussionspapier-digitaler-wandel-und-seine-auswirkungen-auf-familien/>.

und Jugendmedienschutz (BzKJ). Als Mitglied und in Zusammenarbeit mit dem europäischen Zusammenschluss der Familienverbände COFACE Families Europe hat sie an diversen Fachgesprächen zur Internetsicherheit mitgewirkt. Im Februar 2024 diskutierten auf Einladung von AGF und COFACE 25 Expertinnen und Experten aus verschiedenen Perspektiven in einem hybriden europäischen Fachgespräch die Ziele, Inhalte und nächsten Schritte des aktuellen Kommissionsvorschlags.

Die Familienorganisationen teilen die Sorge über die Bedrohung durch sexuellen Missbrauch in den digitalen Medien. Sie rufen dazu auf, diese Bedrohungen ernst zu nehmen und in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen. Die Verbände halten es dabei für eine zentrale Aufgabe, den eigentlichen Kern der Zielstellungen in das Zentrum zu rücken und die aufgeheizte Debatte mit ihrer überzogenen Polarisierung zwischen Daten- und Kinderschutz im Sinne der Kinder und ihren Familien zu versachlichen.

Die Familienorganisationen weisen darauf hin, dass die Rechte des Kindes vielfältig sind. Sie beinhalten nicht nur die Schutzaspekte, sondern unter anderem auch die Rechte auf Teilhabe und Privatsphäre. Bei den die Kinder und ihre Familien betreffenden Maßnahmen müssen diese Rechte mitgedacht werden und in die Abwägung einfließen. Wenn es hier zu Widersprüchen kommen sollte, stellt sich zum Beispiel die Frage: Wie viel Verlust der Privatsphäre ist man bereit in Kauf zu nehmen, um wie viel zusätzlichen Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch zu erreichen?

Politik hat eine hohe Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung digitaler Medien und Techniken. Dies gilt ebenso für die Anbieter digitaler Medien und Techniken. Viele ihrer Geschäftsmodelle sind auf eine hohe Nutzung ihrer Angebote durch diese Zielgruppen angelegt, gleichzeitig wird eine Verantwortung für die Gefahren der Nutzung noch zu häufig verneint. Ohne die Unternehmen aber wird ein nennenswerter Schutz nicht zu erreichen sein. Aus Sicht von Eltern sind Maßnahmen der Selbstregulierung und Selbstkontrolle jedoch bisher nur begrenzt wirksam. Dennoch bieten diese zumindest einen gewissen Schutz. Daher war es sinnvoll, die Ausnahme der ePrivacy-Richtlinie bis zur Verabschiedung einer endgültigen Regelung zu verlängern. Dies ändert jedoch nichts an der Notwendigkeit, sie langfristig durch umfassende und ganzheitliche Regelungen zu ersetzen, in denen weitere Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zum Tragen kommen.

Familien brauchen Unterstützung in der Gestaltung des digitalen Wandels und insbesondere dabei, verletzte Familienmitglieder vor den Risiken dieser Entwicklung zu schützen. Dabei müssen die unterschiedlichen Voraussetzungen zwischen den Familien für die Bewältigung dieser Risiken beachtet werden. Den Familienverbänden ist es auch in der Debatte eines überwiegend ordnungspolitischen Vorschlags wichtig zu betonen, dass allgemeine Maßnahmen der Kompetenzsteigerung im Umgang mit digitalen Medien, präventive Angebote zur Vermeidung von sexuellem Missbrauch sowie konkrete Beratung für Kinder und Familien von zentraler Bedeutung sind. Kinder müssen über möglichen sexuellen Missbrauch im Internet sowie Cybergrooming frühzeitig und kompetent aufgeklärt werden. Dazu gehören unter anderem die Stärkung des Selbstwertgefühls der Kinder und Jugendlichen, die Fragen, welche Sicherheitsregeln es zu beachten gilt, um sich vor entsprechenden Angriffen zu schützen, oder was zu tun ist, sollte der Fall bereits eingetreten sein. Zahlreiche Akteure stellen hier schon Angebote bereit, die sich an Familien, Kinder und Jugendliche und Eltern sowie an Fachkräfte richten. Diese gilt es weiter zu unterstützen und auszubauen.

Dennoch ist es keine Lösung, immer mehr digitale Kompetenzen von Familien und Endverbrauchern einzufordern und damit die Verantwortung für den Schutz vor digitalen Risiken einseitig den Familien zu übertragen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor CSA ist daher eine gemeinsame Aufgabe der Familien, Bildungs- und Betreuungsinstitutionen, Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Dies gilt auch für die Unterstützung von Opfern bei der Bewältigung der Folgen und den Schutz vor einer sekundären Viktimisierung durch eine Weiterverbreitung der Bilder und Videos. Daher begrüßen die Familienorganisationen die Initiative der Europäischen Kommission.

ANMERKUNGEN ZU KONKRETEN ASPEKTEN DES VORSCHLAGS

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission enthält nun eine Verpflichtung für die Anbieter von Online-Diensten zur Suche, Aufdeckung und Entfernung von Material zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (CSAM) und der Ergreifung von Maßnahmen gegen Cyber-Grooming sowie die Gründung eines EU Zentrums zur koordinierten Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Abwägung Privatsphäre / Schutz des Kindes

Ein sehr konflikträchtiger Aspekt der Vorschläge ist die Abwägung zwischen dem Recht auf Privatsphäre und dem Kinderschutz. Unter dem Stichwort „Chatkontrolle“ wird der Kommission vorgeworfen, die Privatsphäre im Internet weitgehend einschränken zu wollen. Die Kommission und zahlreiche Kinderschutzorganisationen verweisen darauf, dass zum einen die Anordnung zur Einsicht in die Privatsphäre lediglich auf Grundlage von Entscheidungen diverser demokratisch legitimierter Einrichtungen wie Polizei, Gerichte und Staatsanwaltschaften basiere und damit lediglich allerletztes Mittel („last resort“) sei. Zum anderen genieße an dieser Stelle des Prozesses der Kinderschutz in der Endabwägung Vorrang.

Ziel der Vorschläge ist der Schutz des Kindes. In den letzten Monaten ist aus Sicht der Familienorganisationen von Kritikern der europäischen Child Sexual Abuse Regulation (CSA-R) ausschließlich das kontroverse Thema „Chatkontrolle“ in den Vordergrund gestellt worden. Damit wird suggeriert, dass die Europäische Kommission die Aufhebung der Privatsphäre zum eigentlichen Ziel hat und den Kinderschutz lediglich als Mittel nutzt. Die versuchte Delegitimierung von Initiativen, die sexuellen Missbrauch an Kindern im digitalen Raum bekämpfen, wird aus Sicht der Familienorganisationen nicht der Verantwortung gerecht, die die Gesellschaft gegenüber Kindern und Jugendlichen hat.

Umgekehrt ist das Recht auf Privatsphäre auch für die Familienorganisationen ein hohes Gut. Die AGF erkennt an, dass die derzeitigen Vorschläge rechtsstaatliche Verfahren für die Eingriffe in die Privatsphäre vorsehen, die zwar durch demokratisch legitimierter Einrichtungen durchgeführt und kontrolliert werden sollen. Dennoch stellt sich die Frage, ob hier ggf. eine Tür geöffnet wird, die zum Beispiel auch von anderen, weniger demokratischen Regimen mit weniger gut legitimierten Prozessen genutzt werden kann. Die AGF befürwortet daher einen sehr zurückhaltenden Umgang mit den Persönlichkeits- und Datenschutzrechten und warnt davor, dieses Argument im vermeintlichen Sinne des Kinderschutzes leichtfertig beiseite zu schieben. Ein solches Beiseiteschieben wird weder der Bedeutung des Persönlichkeitsrechts gerecht noch wird es der Diskussion um eine sachgerechte Bekämpfung von CSA helfen. Die AGF betont, dass eine Einschränkung der Privatsphäre nur in einem eng definierten Anwendungsbereich und sehr eingeschränkten Maße sowie nur bei Vorliegen eines überragenden erwartbaren Nutzens beim Ziel des Kinderschutzes möglich sein sollte. Bei einer grundsätzlichen Aufhebung von Verschlüsselung scheint dies beispielsweise nicht gegeben.

Die AGF bedauert, dass die Diskussion um die besten Maßnahmen in einer Form eskaliert ist, die dazu geführt hat, das Ziel des Schutzes der Kinder vor realen Gefahren aus den Augen zu verlieren. Nötig ist eine abwägende Diskussion, um die Maßnahmen gleichermaßen hinsichtlich ihrer Effektivität und ihrer möglichen Nebenfolgen zu bewerten.

Cyber-Grooming und Anbahnung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Bei Cyber-Grooming nimmt eine erwachsene Person Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen auf, um sich deren Vertrauen zu erschleichen und sie später zu sexuellen Handlungen zu bewegen. Im ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission wurde neben der Bekämpfung von CSAM auch Cyber-Grooming adressiert. In den aktuellen Versuchen zur Kompromissfindung ist dies jedoch gestrichen worden. Neben der notwendigen Bekämpfung von Cyber-Grooming als eigenes Problem ist zu beachten, dass dies oft der erste Schritt zu CSA ist. Wesentliches Ziel muss es sein, CSA gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. in einem möglichst frühen Stadium, also bereits bei der Anbahnung zu bekämpfen. Da Cyber-Grooming jedoch ein wachsendes Problem für Kinder und Jugendliche ist, das dringend einer Bekämpfung bedarf, ist die Streichung nicht zu verantworten. Cyber-Grooming sollte in eine endgültige Verordnung wieder aufgenommen und insbesondere bereits in der frühzeitigen Anbahnungsphase bekämpft werden.

Die Familienverbände sprechen sich dafür aus, die Kommunikationswelten, in denen sich Kinder und Jugendliche bewegen, differenziert zu behandeln. Cyber-Grooming beginnt meist in (halb)öffentlichen Netzwerken oder auch in den Chatbereichen von Spielen.⁶ Daher sollte der erste Ansatzpunkt zur Bekämpfung vor allem hier liegen und Anbieter von diesen Diensten entsprechend verpflichtet werden, wirkungsvolle Schutzkonzepte zu implementieren. Diese sollten in diesen (halb)öffentlichen Räumen von höherem Grad sein als für diejenige Kommunikation, die direkt zwischen den Personen und innerhalb der Familie stattfindet. Dies bedeutet, die digitalen Lebenswelten nach Grad

⁶ Siehe Bericht der WeProtect Global Alliance „Global Threat Assessment 2023“ unter <https://www.weprotect.org/global-threat-assessment-23/#full-report> sowie <https://klicksafe.de/cybergrooming>.

der Öffentlichkeit zu differenzieren und Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen der Privatsphäre entsprechend anzupassen. Dazu gehört auch, Maßnahmen zu entwickeln, die Kinder davor schützen, dass Kontakte aus dem (halb)öffentlichen Bereich in den privaten Bereich verlagert werden.

Technologienutzung







Die Vorschläge der Kommission zeichnen sich durch ein sehr optimistisches Bild von der Nutzung von Technologien aus. Sie geht davon aus, dass es mit Hilfe von künstlicher Intelligenz bereits jetzt, vor allem jedoch zukünftig, relativ leicht, sicher und mit relativ wenigen Fehlalarmen möglich sein wird, CSAM und Grooming zu erkennen. Ob und inwieweit dies derzeit tatsächlich der Fall ist, ist unter Expert*innen umstritten. Jedoch ist deutlich, dass Technologien und insbesondere KI-basierte Technologien zukünftig eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung von CSAM spielen werden. Mit Besorgnis sieht die AGF die aktuellen Versuche von Tech-Unternehmen, monopolartige Stellungen in diesem Gebiet zu erlangen und damit eine offene Auswahl zwischen konkurrierenden Ansätzen und Anbietern zu untergraben. Die EU-Kommission betont zurecht die nötige Technologieoffenheit. Die AGF ruft dazu auf, hier eine hohe Transparenz und Sensibilität herzustellen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen darf nicht an gewinnorientierte Unternehmen und deren intransparenten Technologien gekoppelt werden. Die Kontrolle über den Kinderschutz muss bei den demokratisch legitimierten Europäischen Institutionen mit den entsprechenden transparenten Prozessen liegen.

Einführung eines EU-Zentrums zur koordinierten Bekämpfung von sexuellem Missbrauch

Der Kommissionsvorschlag sieht die Gründung eines EU-Zentrums zur koordinierten Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen vor. Dieses soll vor allem 1. eine Risikobewertung vornehmen; 2. die Erkennung von CSAM und Grooming durch eine verpflichtende Datenbank mit Indikatoren einer nicht erschöpfenden Liste von Erkennungstechnologien unterstützen; 3. das Meldesystem unterstützen, u. a. durch das Herausfiltern von offensichtlichen Fehlalarmen und der Bereitstellung von Feedback; 4. die Entfernung von CSAM unterstützen; 5. Hilfestellung für die Opfer bieten und 6. die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden und deren Wissensaufbau unterstützen.

Die Einrichtung einer solchen Behörde ist sinnvoll, da derzeit keine europäische Einrichtung die Erkennung, Analyse und Entfernung von CSAM in Europa koordiniert und überwacht. So ist die EU bei der Erkennung von CSAM aktuell von Berichten der nationalen Stelle in den USA abhängig. Eine koordinierende Stelle auf europäischer Ebene ist notwendig und würde die vorhandenen internationalen Institutionen im Bereich Kinderschutz im Internet ergänzen. Dies gilt auch und insbesondere für das Ziel, Opfer von sexuellem Missbrauch zu unterstützen. Für eine erfolgreiche Arbeit des Zentrums ist es jedoch notwendig, dass es ein hohes Vertrauen bei den Institutionen und der Bevölkerung genießt. Dafür braucht es das entsprechende Personal, ein entsprechendes Budget sowie die entsprechende Unabhängigkeit gegenüber anderen Institutionen. Gleichzeitig muss sehr intensiv und vertrauensvoll mit den weiteren Akteuren, wie zum Beispiel Europol, zusammenarbeitet werden. Zudem gilt es, die Perspektive der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen. Dafür ist die geplante Einrichtung eines entsprechenden Komitees ein richtiger Anfang.

AGF **Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V.**

-  Deutscher Familienverband e.V. (DFV)
-  evangelische arbeitsgemeinschaft familie e.V. (eaf)
-  Familienbund der Katholiken e.V. (FDK)
-  Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)
-  Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V. (iaf)
-  Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF)

HERAUSGEBERIN:

**Arbeitsgemeinschaft der deutschen
Familienorganisationen (AGF) e. V.**

Die AGF setzt sich für die Interessen und Rechte von Familien in Politik und Gesellschaft ein und fördert den Dialog zwischen den Verbänden und Interessenvertretungen der Familien und den Verantwortlichen der Familienpolitik.

Datum: Oktober 2024, Berlin